

Präs.: 5. Feb. 1974

No. 108/H

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. TULL, Dr. GRUBER, Dr. BROESIGKE
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Polen,
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Anmeldegesetz
Polen geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1971, BGBl.Nr. 235, über
die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldege-
setz Polen) wird wie folgt geändert:

Der Abs.1 des § 6 hat zu lauten:

" (1) Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind nachweis-
lich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederöster-
reich und Burgenland bis zum 31. Dezember 1974 anzumelden.
Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht ein-
gerechnet. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung
bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundes-
ministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Der am 6. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen abgeschlossene Vermögensvertrag wird am 20. Feber 1974 zusammen mit dem zu seiner Durchführung beschlossenen Verteilungsgesetz Polen, BGBl.Nr. .../.., in Kraft treten. Das zur Vorbereitung des Verteilungsgesetzes Polen erlassene Anmeldegesetz Polen, BGBl.Nr. 235/1971, bestimmte im § 6 Abs.1, daß Anmeldungen von Vermögensverlusten bei sonstigem Ausschluß von der Gewährung einer Entschädigung bis zum 31. Dezember 1972 einzubringen waren.

In der Zeit zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes ist eine größere Anzahl von Anmeldungen eingelangt, die wegen Versäumung der Anmeldefrist von der Gewährung von Leistungen ausgeschlossen wären.

Im Interesse der anmeldeberechtigten Personen soll daher durch eine Änderung des § 6 Abs.1 sichergestellt werden, daß auch jene Anmeldungen, welche erst nach Ablauf der bisherigen Anmeldefrist eingebracht worden sind, als fristgerecht behandelt werden können und daß noch weiteren anmeldeberechtigten Personen die Möglichkeit gegeben wird, ihre bisher nicht geltend gemachten Vermögensverluste in Polen bis zum 31. Dezember 1974 fristgerecht anzumelden. Mit dieser Änderung des Anmeldegesetzes Polen ist weder eine Verzögerung in der Durchführung des Verteilungsgesetzes Polen noch ein finanzieller Mehraufwand aus Bundesmitteln verbunden.